

## Steuervorteil aus Handwerkerleistungen

Nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Steuervorteil für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Inland an selbst genutzten Wohnungen und Häusern erbracht werden, erlangt werden.

Die Einkommensteuer verringert sich um 20% der Ausgaben für die Dienstleistung des Handwerkers. Nicht begünstigt ist demnach der Materialanteil. Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung beträgt 1.200 € pro Jahr.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist ein Nachweis beim zuständigen Finanzamt durch die Vorlage der Rechnung, die durch eine Überweisung auf das Konto des Handwerkers bezahlt werden muss. Eine Barzahlung ist *nicht* begünstigt!

Nach dem einschlägigen BMF-Schreiben fallen *neben* den üblichen Reparaturen am Haus auch darunter: Austausch von Türen und Fenstern sowie Bodenbelägen, Wartung an der Elektro-, Heizungs- und Wasserinstallation, Modernisierung und Austausch von Einbauküchen, Reparatur und Wartung von Geräten des Haushalts (Waschmaschine, Spülmaschine, Herd usw.). Maßnahmen der Gartengestaltung, Kosten des Schornsteinfegers, handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (einschl. Fernsehen) usw.